



## Vorschlag für die Ernennung eines/eines Erstkorrektors(in) bzw. eines/einer Zweitkorrektors(in)

<u> Antragsteller(in):</u>	
Name:	Matrikelnummer:
Vorname:	E-Mail-Adresse:
Postalische Adresse:	
Hiermit beantrage ich Herrn/Frau	
Titel Name, Vorname:	
Hochschule/Universität/Einrichtung:	
Abteilung/Lehrstuhl:	
Straße:	
PLZ Ort:	
zu zulassen als 🗖 Erstkorrektor / 🗖 Zweitkor	rrektor für meine 🗖 Bachelorarbeit / 🗖 Masterarbei
Die oben genannte Person erfüllt die in Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfe um als Prüfer zugelassen zu werden (sie	<u> </u>
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in)

## Vor Antragstellung – Bitte um Beachtung:

## Erstkorrektor:

- für B.Sc. Geoökologie
  Der Betreuer muss in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach
  (Module O1 und O2), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module G1 bis G6)
  oder in einem Fach des Wahlpflichtbereichs (Module WV1 bis wV5) dieser Fakultät
  (Universität Bayreuth) tätig sein.
- für M.Sc. Geoökologie
  Der Erstkorrektor muss aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth stammen.

Zur Abnahme von Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomprüfungen sind nach dem bayerischen Gesetz Personen befugt,

- wenn sie ProfessorIn sind, oder
- wenn sie eine abgeschlossene Promotion nachweisen können, hauptberuflicher oder nebenberuflicher (Ausnahmefall) wissenschaftlicher Mitarbeiter sind und im Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mind. einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. Weiterhin berechtigt sind Personen mit Lehrauftrag und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben; die Forderung nach selbstständiger Unterrichtstätigkeit von mind. einem Jahr an einer Universität besteht weiterhin.
- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer gleichstehenden Hochschule aufweisen und über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen.
- oder sie als Habilitanden angenommen wurden und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. In Ausnahmefällen kann auf die Forderung nach angenommener Habilitation verzichtet werden.

**Weitere Fachprüfer** können vorgeschlagen werden, wenn andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und die Prüfung deshalb nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Forderung nach selbstständiger Unterrichtstätigkeit von mind. einem Jahr an einer Universität besteht weiterhin.